Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Information Science & Engineering / Informationswissenschaft

des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

vom 10.01.2006, geändert am 13.06.2006 und am 15.12.2009

Aufgrund von § 50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Änderungen der Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Information Science & Engineering / Informationswissenschaft erlassen.

Inhalt

§ 7 Praxismodul (ÄNDERUNGEN: ALT - NEU)

§ 9 Mastermodul (Abschlussmodul) (ÄNDERUNGEN: ALT – NEU)

Anlage 3: Praxisordnung (ÄNDERUNGEN: ALT - NEU)

ALT:

§ 7 Praxismodul

(1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO ist im 3. Semester vorgesehen und besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar). Die berufspraktische Phase erstreckt sich über mindestens 18 Wochen. Eine Teilung ist möglich, jedoch höchstens in zwei Zeiträume bei zwei Praktikumsstellen.

(2) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen alle Module des ersten Studienjahres bis auf eines bestanden sein.

NEU:

§ 7 Praxismodul

(1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO ist im 3. Semester vorgesehen und besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar). Die berufspraktische Phase erstreckt sich über mindestens 18 Wochen. Eine Teilung ist möglich, jedoch höchstens in zwei Zeiträume bei zwei Praktikumsstellen. Auf

begründeten Antrag kann die BPP unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads auch in Teilzeit studienbegleitend über einen entsprechend verlängerten Zeitraum absolviert werden.

(2) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen alle Module des ersten Studienjahres bis auf eines bestanden sein. Zu einer studienbegleitend in Teilzeit zu absolvierenden BPP nach (1) kann zugelassen werden, wer alle Module des ersten Semesters bestanden hat. Diese Zulassung kann Auflagen über während der BPP abzulegende Leistungsnachweise beinhalten.

.

ALT:

§ 9 Mastermodul (Abschlussmodul)

- (2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss des berufspraktischen Projekts zu dem vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin über das elektronische Prüfungssystem.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Sie ist fristgerecht in dreifacher Form schriftlich und gebunden im Fachbereichssekretariat einzureichen. Auf Anforderung ist zusätzlich eine elektronische Fassung einzureichen.

.....

NEU:

§ 9 Mastermodul (Abschlussmodul)

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin über das elektronische Prüfungssystem.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie ist fristgerecht in dreifacher Form schriftlich und gebunden im Fachbereichssekretariat einzureichen. Auf Anforderung ist zusätzlich eine elektronische Fassung einzureichen.

.

Masterstudiengang Information Science & Engineering / Informationswissenschaft

Anhang 3 zur BBPO: Praxisordnung

Inhalt

§ 3 Aufbau der Forschungs- und Praxisphase (ÄNDERUNGEN: ALT – NEU)

ALT:

§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phase

(1) Die berufspraktische Phase hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Die Praxisstelle erstellt eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang der Tätigkeiten.

NEU:

§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phase

(1) Die berufspraktische Phase hat eine Dauer von mindestens 18 Wochen. Die Praxisstelle erstellt eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang der Tätigkeiten.